



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission
vom: 24. Juni 2011
zur Vorlage Nr.: [2011-031](#)
Titel: **Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft - Umsetzung des nichtformulierten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2011/031

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Änderung des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft - Umsetzung des nicht-formulierten Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz"

Vom 24. Juni 2011

1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 18. April und 23. Mai 2011 beraten. Zur Beratung eingeladen wurden Regierungsrat Jörg Krähenbühl und Alberto Isenburg vom Amt für Umweltschutz und Energie.

2. Kommissionsberatung

In der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 hat der Souverän des Kantons Basel-Landschaft die nichtformulierte Volksinitiative "Totalsanierung der Chemiemülldeponien in Muttenz" abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen. Die Regierung hat den nichtformulierten Gegenvorschlag als kantonalen Gesetzestext formuliert und dem Landrat nach Koordination des Textes mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU vorgelegt.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen Zustimmung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes.

Pratteln, 24. Juni 2011

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Der Präsident: Philipp Schoch

Anhang: Von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes.

Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft vom 27. Februar 1991 (USG BL, SGS 780) wird wie folgt geändert:

§ 56a Übergangsbestimmungen betreffend Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker, Muttenz

¹ Der Regierungsrat ist beauftragt, im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes eine unverzügliche und nachhaltige Lösung des Altlastenproblems bei den Muttenzer Deponien Feldreben, Rothausstrasse und Margelacker herbeizuführen.

² Die bereits initialisierten Verhandlungen mit der Basler Chemisch-Pharmazeutischen Industrie sind beförderlich zum Abschluss zu bringen.

³ Verhandlungsziel muss eine Vereinbarung sein, in welcher – unter Wahrung des Bundesrechts – die Chemisch-Pharmazeutische Industrie

a. ein klares Bekenntnis zum Trinkwasserschutz sowie zu einer möglichst hohen Beteiligung an der Finanzierung der notwendigen Untersuchungen und risikogerechten Sanierung bei den Muttenzer Deponien ablegt, und

b. sich verpflichtet, einen Fonds für Härtefälle bereitzustellen zur Entlastung von Kleinen und Mittleren Unternehmen sowie von privaten Haus- und Grundeigentümern, für welche die Kosten einer notwendigen Untersuchung und einer risikogerechten Sanierung der Muttenzer Deponien zu einem Härtefall führen.

II.

Diese Änderung bedarf der Genehmigung durch den Bund.

III.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bund das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: